

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diözese.

-
- Inhalt:** I. Bekanntgabe der Ordinanden und Ordinationstage pro 1870.
 II. Mittheilung der Kundmachung des k. k. Finanzministeriums, womit ein letzter Zinstermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.
 III. Mittheilung des Ministerial-Erlasses betreffend die Versehung der Militär-Seelsorge durch Civil-Seelsorger.
 IV. Ausschreibung von fünf thierärztlichen Stipendien für Zöglinge an der I. Hufbeschlags-Lehr- und Thierheil-Anstalt in Graz.
-

I.

Mit Bezug auf die Ordinariats-Erlässe ddo. 5. Juni 1854 Nr. 1922/3 und 31. Mai 1855 Nr. 1043/4 und in Gemäßheit der Anordnung des h. Konzils von Trient (sess. 23. cap. 5) werden hiemit die Namen der heuer zu den höheren hl. Weihen zu befördernden F. B. Lavanter Alumnen zu dem Zwecke mitgetheilt, daß dieselben an dem, den Ordinationstagen zunächst vorhergehenden Sonntage dem gläubigen Volke von der Kanzel mit der Aufforderung bekannt gegeben werden, Gott um gute, berufstreue Priester zu bitten, und Falls Jemand gegen die nachbenannten Ordinanden mit Grund etwas vorzubringen hätte, es nicht zu verhehlen.

Aus dem IV. Jahrgange die Herren: Simon Duzmann, geb. zu St. Florian am Wotschberge; Franz Hirti, geb. zu St. Peter und Paul in Pettau; Lorenz Janschekowitsch, geb. zu St. Thomas bei Großsonntag; Mathias Kelemina, geb. zu St. Nikolaus bei Luttenberg; Mois Kreft, geb. zu Negau; Anton Krulez, geb. zu St. Jakob in Galizien; Martin Meschko, geb. zu Friedau; Franz Polak, geb. zu Laibach; Johann Salesina, geb. zu Rasbor; Martin Schferbez, geb. zu Hörberg; Franz Schforjanz, geb. zu St. Paul bei Pragwald; Franz Smasek, geb. zu Kleinsonntag; Josef Tschernko, geb. zu St. Martin bei Burmberg; Josef Utschnik, geb. zu St. Peter bei Königsberg.

Aus dem III. Jahrgange die Herren: Josef Furttschitsch, geb. zu Monsberg; Franz Klinz, geb. zu St. Egid bei Schwarzenstein; Anton Knes, geb. zu Podgorje; Josef Schitschkar, geb. zu Reichenburg; Johann Skuchala, geb. zu St. Thomas bei Großsonntag.

Die Ertheilung des Subdiaconates findet am 17., jene des Diaconates am 19., und des Presbyterates am 21. Juli statt.

II.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinstermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinstermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1. Für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;

2. für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. Dezember 1870;
3. für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste,
für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B,
für das in England negociirte Anlehen vom 1. Juli 1852,
für das Silber-Anlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und für das in England negociirte Anlehen vom Jahre 1859, der 1. Jänner 1871;
4. für die mit 1 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Jänner, beziehungsweise der 1. Februar 1871;
5. für die mit $2\frac{1}{2}$ Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1. Jänner, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
6. für die mit 3 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870;
7. für die mit 4 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
8. für das $4\frac{1}{2}$ percentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. Oktober, beziehungsweise der 15. Dezember 1870;
9. für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus dem bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinstermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

Breslau m. p.

III.

Der Herr Minister für Kultus und Unterricht hat der h. k. k. Statthalterei laut Mittheilung ddo. 20. Mai l. J. Nr. 5566 mit dem Erlasse vom 28. April l. J. Nachstehendes eröffnet:

„Nach der anher gelangten Mittheilung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 19. April 1870, Abth. 9, Nr. 1173 stellt sich in Folge der neuen Organisation des Militär-Klerus, durch welche die Regimentskapläne beseitigt und die Militärgeistlichen nicht anbedeutend vermindert worden sind, die Nothwendigkeit heraus, daß die pfarrliche Seelsorge bezüglich der zur militärgeistlichen Jurisdiktion zuständigen Personen von Seite der Pfarrer des Civilstandes in ausgebehnterem Maße, als dies bis nun der Fall war, geübt werde. Das Apostolische Feldvikariat hat es als unerläßlich erkannt, daß die Civil-Pfarrgeistlichkeit nicht bloß wie bisher in einzelnen Fällen in der Militär-Seelsorge Aushilfe leiste, sondern zumal in Stationsorten mit größeren Garnisonen, wo kein Militärgeistlicher angestellt ist, die Militär-Seelsorge in ihrem vollen Umfange übernehmen, indem nur dann, wenn die Sprachverhältnisse es dringend erheischen, die Sendung eines geeigneten Militärgeistlichen an solche Orte erfolgen kann.

Selbstverständlich wird es unter solchen Umständen nicht ausreichen, wenn die Civilpfarrer in der seitherigen Weise bloß von Fall zu Fall über die vorgenommenen pfarrlichen Funktionen der Taufen, Trauungen und Leichenbestattungen von Personen, die zur militärgeistlichen Jurisdiktion zuständig sind oder im Militärverbande stehen; die vorgeschriebenen Matrifken-Extrakte einsenden, sondern es erscheint erforderlich, daß die Civilpfarrer in jenen Stationen, wo ein größerer Truppenkörper, ein Ergänzungs-

Bezirks-Commando oder ein Militär-Spital sich befindet, eigene Geburts- und Tauf-, Trauungs- und Sterb-Matriken für die zur militärgeistlichen Jurisdiktion gehörigen Personen anlegen und nach den bestehenden Vorschriften führen.

Behufs dessen sind die Militär-Stations-Commanden angewiesen, mit den Civilpfarrern des Garnisonsortes das entsprechende Einvernehmen zu pflegen, an dieselben die erforderlichen Matrikenbögen oder Matrikenbücher zu verabsorgen, und in dem oben angedeuteten Falle, wo es die Sprachverhältnisse dringend nothwendig machen, die Sendung eines Militärgeistlichen zur Abhaltung religiöser Vorträge und zur Vornahme sonstiger geistlicher Functionen zu bewirken.

Das Apostolische Feldvikariat wird die betreffenden katholischen Civilpfarrer, in wie weit dies erforderlich ist, zur Vornahme pfarrlicher Amtshandlungen an Personen, die zur militärgeistlichen Jurisdiktion gehören, ermächtigen und denselben auch die sonst etwa zur Pflege der Seelsorge und des pfarrlichen Amtes nöthigen Mittheilungen zugehen lassen.

Obwohl endlich nach den bestehenden Vorschriften die Civilgeistlichkeit verpflichtet ist, die Functionen der Militär-Seelsorge, wo zur Erfüllung der mit derselben verbundenen Obliegenheiten ein Militärgeistlicher nicht vorhanden ist, vorzunehmen, so wird doch das k. k. Reichs-Kriegsministerium keinen Anstand nehmen, besondere Verdienste um die Militär-Seelsorge durch Zuerkennung entsprechender Remunerationen zu würdigen, für deren Bemessung die von den betreffenden Militär-Stations-Commanden bestätigten Ausweise der geleisteten besonderen Seelsorgsdienste zur Richtschnur dienen werden."

Hievon wird der Wohllehrwürdige Kuratlerus mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die Militär-Seelsorge über gestelltes Ansuchen, in der im Ministerial-Erlasse angedeuteten Weise mit Bereitwilligkeit zu übernehmen.

Unter Einem wird über Zuschrift des Hochwürdigsten Apostol. Feldvikariates ddo. 2. I. M. Nr. 1072 bemerkt, daß Schematismen über den Personalstand des gesamten katholischen Militärklerus in der kais. königl. österreichischen Armee pro 1870, von dem Apostol. Feldvikariate zu Wien (das Exemplar zu 60 fr. österr. Währ.) bezogen werden können.

IV.

Der h. steierm. Landesauschuß hat unterm 31. Mai l. J. Nr. 4597 folgende Kundmachung anher mitgetheilt:

„An der steierm. landsh. Fußbeschlags-Lehr- und Thierheil-Anstalt zu Graz sind für das nächste Schuljahr 1870/71 fünf Stipendien, jedes mit 100 fl. österr. Währ. und dem Genuße der freien Wohnung in der Anstalt, zu verleihen.

Bewerber um eines dieser Stipendien haben:

1. Durch Beibringung des Lauffcheines nachzuweisen, daß sie in Steiermark geboren sind, das 18. Lebensjahr bereits erreicht und das 30. nicht überschritten haben.
2. Ueber das erlernte Schmiedhandwerk durch Beibringung des Lehrbriefes, sowie über eine zweijährige Gesellenzeit sich auszuweisen.
3. Zeugnisse über ihre Vermögenslosigkeit, die überstandenen Blattern oder Schutzpocken (Impfungszeugniß) beizubringen.
4. Bis längstens Mitte Juli bei der Direction dieser Lehranstalt sich einer Prüfung ihrer Eignung zu unterziehen, wobei genügende Kenntnisse im Lesen und Schreiben in deutscher Sprache, sowie Fertigkeit im Schmieden und Beschlagen unerläßlich ist.

NB. Diese Prüfung kann in keinem Falle erlassen oder durch hierauf bezügliche Zeugnisse ersetzt werden.

5. Sich zu verpflichten, auch während den zwei Schulferien-Monaten an der Anstalt zur weiteren Ausbildung zu verbleiben, und den betreffenden Krankendienst im Spitale der Anstalt zu versehen.

Die Gesuche sind bis Mitte Juli l. J. bei dem steierm. Landesausfchusse zu überreichen."

Diese Kundmachung ist von den Pfarr- und Kuratialämtern den Pfarrinsassen ebethunlichst in entsprechender Weise zu verlautbaren.

Vom Fürstbischöflichen Lavanter Consistorium zu Marburg am 15. Juni 1870.

In Abwesenheit und im Auftrage Sr. Fürstbischöflichen Gnaden:

Franz Sortschitsch,

Domdechant, Kanzleidirector.

Franz Reschmann,

Consistorialrath.